OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750586/7/BP/CK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Dr. P H, vertreten durch H W K Rechtsanwälte OG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. August 2018, GZ: BHSESich-2018-56519/6-fri, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der Genehmigung für Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Jagdbüchsen abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers vom 16. Februar 2018 auf Erteilung der Genehmigung für Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führen von Schalldämpfern für Jagdbüchsen für jagdliche Zwecke gemäß § 17 Abs. 3b WaffG als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Spruch des Bescheides vom 6. August 2018, GZ: BHSESich-2018-56519/6-fri, führte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wie folgt aus:

„Ihr Antrag vom 16.02.2018 auf Genehmigung des Besitzes von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D (Schalldämpfern) wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 17 Abs. 3 i.V.m. 1 Z 5 Waffengesetz 1996 (WaffG) in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018“ [Hervorhebung im Original]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, im konkreten Fall könne der Lärmentwicklung durch die Verwendung einer vielfältig am Markt erhältlichen Gehörschutzvorrichtung vorgebeugt werden, deren Verwendung auch zumutbar sei. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) habe nicht nachgewiesen, wieso ein solcher Gehörschutz für ihn ungeeignet sei. In den Fällen der vom Bf vorgelegten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich sei der Einsatz eines alternativen Gehörschützes aus physiologischen Gründen nicht in optimaler Weise möglich gewesen bzw sei aus medizinischen Gründen die Verwendung eines Schalldämpfers zwingend abgeleitet worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der dieser beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den Beweis hinsichtlich des noch immer sehr lauten Klangs eines Schusses mit Schalldämpfer im Vergleich zu einem solchen ohne Schalldämpfer direkt im Jagdrevier des Vertreters des Bf im Gemeindegebiet X aufzunehmen sowie den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Bf auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 WaffG für Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führen eines Schalldämpfers für eine Jagdbüchse stattgegeben wird. In eventu beantragte der Bf den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.
Begründend führte der Bf umfassend aus, inwiefern der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei und dass der Gesetzgeber durch die mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretene Novelle des WaffG (§ 17 Abs. 3a WaffG) zeige, den großen Vorteil von Schalldämpfern für Jagdbüchsen erkannt zu haben. Er erläuterte unter anderem auch, dass mit Jagdbüchsen auch unter der Verwendung von Schalldämpfern kein leises Schießen möglich sei, Dritte sich demnach bei Wahrnehmung eines Schusses in Sicherheit begeben könnten und somit das öffentliche Interesse gewahrt sei, die Schüsse aber dann nicht mehr gehörschädigend für den Jäger und die anderen Menschen und Tiere in der näheren Umgebung seien. Ein Gehörschutz sei keine

brauchbare Alternative, da ein Jäger bei der Jagd die volle Gehör- und Sinnesleistung benötige, um sich zu orientieren, Wild zu orten und rasch reagieren zu können.

I.3. Mit Schreiben vom 25. September 2018, eingelangt am 28. September 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038). Der VwGH hat unter Verweis auf diese Rechtsprechung des EGMR ausgeführt, dass eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht dann besteht, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0040 mwN). „Rein rechtliche“ Fragen liegen nach der Rechtsprechung des VwGH jedenfalls dann nicht vor, wenn der Sachverhalt nicht nur allgemein inhaltsleer, sondern substantiiert bestritten wird (VwGH 19.5.2015, Ro 2015/05/0004). Der Sachverhalt wird in keiner Weise bestritten und steht in gegenständlichem Fall unzweifelhaft fest, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rein rechtliche Fragen zu lösen hat, die im Übrigen auch nicht übermäßig komplex sind. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher unterbleiben.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Inhaber einer gültigen Jagdkarte und übt die Jagd regelmäßig aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, weswegen eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist. Insbesondere war dem gestellten Beweisantrag mangels Entscheidungsrelevanz keine Folge zu geben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage auszurichten (VwGH 10.12.2014, Ra 2014/20/0013; 23.6.2015, Ra 2014/22/0199); allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage sind also zu berücksichtigen (VwGH 30.6.2015, Ra 2015/03/0022).

III.2. Gemäß dem mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen § 17 Abs. 3b WaffG (BGBl. I Nr. 97/2018) sind Inhaber einer gültigen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles weiterhin zulässig. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

Dem Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 3b WaffG folgend darf der Inhaber einer gültigen Jagdkarte also sogenannte Schalldämpfer erwerben, einführen, besitzen, überlassen und führen, wenn er die Jagd regelmäßig ausübt. Nach den einschlägigen Materialien zur Gesetzesnovelle (RV 379 BlgNR 26. GP, S. 8) ist bei Menschen, die über eine gültige Jagdkarte verfügen, davon auszugehen, dass diese die Jagd regelmäßig ausüben. Da der Gesetzgeber die Ausnahme vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls in § 17 Abs. 3b WaffG (im Unterschied zu § 17 Abs. 3 WaffG) an keine behördliche Bewilligung knüpft, gilt die Ausnahme vom Verbot von Schalldämpfern für Inhaber einer gültigen Jagdkarte, die die Jagd regelmäßig ausüben, ex lege. Ein trotz alledem von einem die Jagd regelmäßig ausübenden Inhaber einer gültigen Jagdkarte gestellter Antrag auf Erteilung der Genehmigung für Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Jagdbüchsen für jagdliche

Zwecke muss von der zuständigen Behörde folgerichtig als unzulässig zurückgewiesen werden.

III.3. Der Bf ist Inhaber einer gültigen Jagdkarte und übt die Jagd regelmäßig aus. Aufgrund der vorherigen Ausführungen bedarf der Bf für das von ihm beabsichtigte Erwerben, Einführen, Besitzen und Führen von Schalldämpfern für Jagdbüchsen im Rahmen der Ausübung der Jagd nach der nunmehr geltenden Rechtslage keiner behördlichen Bewilligung, weshalb der angefochtene Bescheid spruchgemäß abzuändern war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es fehlt Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dem mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen § 17 Abs. 3b WaffG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree